

Vorträge, Reden und Berichte aus dem Europa-Institut / Nr. 47

herausgegeben

von Professor Dr. Dr. Georg RESS

und Professor Dr. Michael R. WILL

Professor Dr. Dr. h.c. Tore MODEEN, Universität Helsingfors/Helsinki

**DAS FINNISCHE BEAMTENRECHT
– Grundzüge und Reformvorschläge –**

Vortrag vor dem Europa-Institut der Universität des Saarlandes

Saarbrücken, 3. Juni 1985

Das finnische Beamtenrecht
- Grundzüge und Reformvorschläge -

I. Es hat in Finnland immer zwei Hauptgruppen des staatlichen Verwaltungspersonals gegeben: die Beamten und sonstigen Angestellten im öffentlichen Dienst und die Arbeitnehmer im privatrechtlichen Dienstverhältnis. Früher war die Zahl der staatlichen Arbeitnehmer verhältnismäßig gering. Allerdings gibt es für die Jahre vor 1966 keine Statistik. 1966 betrug der Anteil der monatlich entlohnten Arbeitnehmer des ganzen Staatspersonals nur 7,5 %, 1968 schon 11,7 %, 1976 19,2 % und 1981 27,2 %. Dazu kommen Arbeitnehmer mit Stundenlohn, die meistens bei Bauarbeiten beschäftigt sind: Es sind ungefähr halb so viele wie die monatlich Entlohten.

Von den Staatsbeamten und sonst im öffentlichen Dienst tätigen Angestellten (ca 130.000) sind ungefähr die Hälfte ordentliche Beamte. Dazu kommt eine große Gruppe außerordentliche Beamte, deren Stellung aber auch gesichert ist. Nur etwa 12 % sind zufällige und übrige Staatsangestellte.

Alle Bediensteten mit Obrigkeitsbefugnissen, also jene, die Verwaltungsakte im Namen des Staates erlassen oder, z.B. als Polizisten, Befehle geben, müssen in einem öffentlichen Dienstverhältnis zum Staat stehen. Es gibt aber viele Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes ohne solche Befugnisse (z.B. Büropersonal). Auf der anderen Seite arbeiten viele Techniker und Planer der Staatsverwaltung ohne Beamter zu sein. Das System ist kaum logisch durchgeführt; in einigen Behörden arbeiten Beamte und sonstige Arbeitnehmer mit gleichen Aufgaben nebeneinander.

Ursprünglich bestimmte der Staat einseitig über das Gehalt und die übrigen Dienstbedingungen der Beamten und öffentlichen Angestellten. Die Beamten- und öffentlichen Angestellten hatten kein Verhandlungsrecht und auch kein Streikrecht.

Verhältnismäßig früh begannen die Beamten sich zu organisieren, die Eisenbahnangestellten bereits 1873. Der Zentralverein der Staatsbeamten wurde 1917 gegründet.

Beamtenrecht und Arbeitsrecht sind in Finnland unterschiedlich ausgestaltet. Die Beamten sind strafrechtlich besonders verantwortlich, auch für fahrlässig begangene Dienstvergehen. Früher hafteten die Beamten primär für jenen Schaden, den sie dem Staat oder einem Dritten bei ihrer Amtsausübung zufügten. Die öffentlichen Beamten sind besonderen Disziplinarvorschriften unterworfen, die durch Disziplinarstrafen sanktioniert werden. Daneben gibt es die Rechnungshaftung der staatlichen Kassenverwalter und anderer Rechnungslegungspflichtiger. Andererseits sieht das Strafgesetz einen speziellen strafrechtlichen Schutz für die Beamten vor. Ordentliche Staatsbeamte in Finnland sind zwar unkündbar, was einen starken Schutz bedeutet, aber nicht unabsetzbar.

Das finnische Beamtenehaltsgesetz von 1942 ermöglicht individuelle Gehaltsvereinbarungen bei gewissen, durch Verordnung bestimmten ordentlichen Ämtern. Ursprünglich wollte man dadurch eine größere Flexibilität in der Anstellungspolitik des Staates verwirklichen, besonders um Spezialisten (mit höheren Gehaltsansprüchen) für die Staatsverwaltung zu gewinnen. Die Zahl der Beamten mit Vertragsgehalt ist in den letzten Jahren stark gestiegen.

Das öffentliche Dienstverhältnis wurde in Finnland immer als ein Hoheits- und nicht als ein Vertragsverhältnis betrachtet. Da das Zustandekommen des Beamtenverhältnisses die Zustimmung des Beamten voraussetzt, ist es zwar kein typisches Hoheitsverhältnis, aber man war doch der Meinung, daß die öffentlichrechtlichen Kriterien im öffentlichen Dienstverhältnis dominieren.

Auf dem privaten Arbeitsmarkt waren in Finnland bis zum Zweiten Weltkrieg, der eine "Versöhnung" zwischen den Gewerkschaften und den Arbeitgebern brachte, Tarifverträge die Ausnahme. Der Krieg und die schwierige Nachkriegszeit mit den großen Reparationen an die Sowjetunion zwang Finnland zu staatlichen Lohnregelungen für den ganzen Arbeitsmarkt. Erst in den fünfziger Jahren begann eine Normalisierung der Verhältnisse. Die Löhne wurden hauptsächlich durch zentralisierte Tarifverträge bestimmt.

Nach schwedischem Muster kam es 1946 zur Gründung des finnischen Arbeitsgerichts.

Es ist verständlich, daß die Staatsbeamtengewerkschaften ihren Einfluß auf die Entwicklung der Gehaltspolitik verstärken wollten. Ein gutes Vorbild bot das schwedische System, in dem die Staatsbeamten seit 1937 ein gewisses Verhandlungsrecht hatten. Im Jahre 1943 erhielten auch die finnischen Beamten ein freilich sehr beschränktes Verhandlungsrecht in Gehaltsangelegenheiten. Dieses Recht war aber von geringer Bedeutung. Das Finanzministerium entschied auch danach souverän über die Gehaltspolitik.

Als das reale Niveau der Gehälter wegen der hohen Inflation in Finnland nach dem Krieg erheblich sank, entstanden zeitweise illegale Streikbewegungen im öffentlichen Dienst, die aber nicht zu Klagen gegen die Staatsbeamten führten.

Die einseitige Festsetzung der Beamtgehälter vom Staat erfolgte in Finnland bis 1970. Es gab zwar ein Gesetz von 1964, das eine Art Vertrag über die Beamtgehälter zwischen dem Staat und den Beamtengewerkschaften voraussetzte, aber ohne Streikrecht für die Beamten. Dieses Gesetz kam auch selten zur Anwendung. Es war offenkundig, daß die Beamtengewerkschaften eine echte Tarifvertragsbefugnis verlangten.

Als man auch in Finnland Tarifverträge für den öffentlichen Dienst einführen wollte, wählte man einen anderen Weg als in Schweden. Nicht das allgemeine Tarifvertragsgesetz von 1946 sollte auf den öffentlichen Dienst angewendet werden, sondern Sondergesetze für die verschiedenen Gruppen von Beamten: zuerst für die Staatsbeamten und die Kommunalbeamten. Dagegen sollte das Arbeitsgericht auch in Finnland - wenn auch in verschiedener Besetzung - für beide Arten von Tarifvertragsstreitigkeiten zuständig sein.

Am 06.11.1970 wurde in Finnland das (noch geltende) sogenannte staatliche Dienstarifvertragsgesetz erlassen, das nur den staatlichen öffentlichen Dienst betrifft. Die Arbeitnehmer des Staates fallen unter das Tarifvertragsgesetz von 1946 und das Arbeitsvertragsgesetz von 1970.

Die tarifvertragliche Regelung gilt in Finnland nur für bestimmte Teile des öffentlichen Dienstverhältnisses. Ausgenommen sind die Organisation der Ämter und ihr Aufgabenbereich, die Schaffung und die Einziehung von Ämtern, die Ernennungs- und Kündigungssachen, die Disziplinarangelegenheiten der Beamten, der Urlaub aus anderen Gründen als Krankheit oder Entbindung, Ruhegehalts- und Dienstwohnungsfragen.

Die Befugnis, Diensttarifverträge zu schließen haben als Arbeitgeber der Staat (Finanzministerium, Arbeitsmarktamt) und für die Arbeitnehmerseite die im Hauptvertrag über das Verhandlungsverfahren vom 12.10.1970 bestimmten drei bedeutendsten zentralen Beamtenverbände.

Die Gehälter des Staatspersonals müssen in den staatlichen Haushaltsplan eingehen. Somit kann die Regierung nicht ohne die Genehmigung des Reichstages Tarifverträge schließen. Nach schwedischem Muster ist deshalb die sogenannte Gehaltsdelegation des Reichstages begründet worden, dessen Zustimmung für das Inkrafttreten der Diensttarifverträge notwendig ist.

In einer Verordnung vom 02.07.1971 sind jene hohen Staatsbeamten erwähnt, die als Vertreter des Staates als Arbeitgeber betrachtet werden und deshalb außerhalb der Diensttarifvertragsregelungen bleiben. Sonst sind alle Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst den Tarifverträgen unterstellt. Nach dem Gesetz muß der Staat auch bezüglich jener Beamten, die nicht den Beamtengewerkschaften angehören, die Bestimmungen des Diensttarifvertrages anwenden.

Das Gesetz macht keinen Unterschied zwischen den Streitkräften, der Polizei, der Feuerwehr oder den Krankenhäusern. Arbeitskonflikte können auch für sie zur Arbeitseinstellung führen. In dieser Hinsicht folgt das finnische Gesetz dem schwedischen Muster. Es gibt zwar besondere Bestimmungen über das Vergleichsverfahren in solchen Fällen, in denen eine Arbeitseinstellung für die Sicherheit der Gesellschaft gefährlich wäre. Dem finnischen Grundgesetz (Reichstagsordnung) wurde in diesem Zusammenhang eine Satzung beigefügt, die die Möglichkeit vorsieht, durch Sondergesetz die Sicherheit der Gesellschaft durch Verbot von Streikaktionen zu schützen.

Nach dem Inkrafttreten des staatlichen Diensttarifvertragsgesetzes in Finnland wurden mehrere Diensttarifverträge geschlossen. Der Geltungsbereich der Verträge ist erweitert worden. Nicht nur die Gehaltsfragen, sondern auch Fragen der Gehaltsklassifizierung der Dienstzeit, Vergütung der Dienstreisekosten und Umzugskosten der Beamten gehören heute zum Bereich der Diensttarifvertragsregelung.

Die Verhältnisse auf dem öffentlichen Arbeitsmarkt waren während der mehr als zehnjährigen Geltungsdauer des Diensttarifvertragsgesetzes verhältnismäßig ruhig. In der Eisenbahnverwaltung hat es Konflikte gegeben. Im Jahre 1976 gab es einen Polizeistreik, der etwa 70% aller Polizisten in Finnland betraf. Dieser Streik hätte für die Sicherheit der Bürger und Gesellschaft gefährlich werden können.

Der Krankenpflegerstreik im Jahre 1983 und der Arztstreik 1984, die das ganze kommunale Heilsystem betrafen, hätten ebenfalls gefährlich werden können, obwohl dringende Fälle gepflegt wurden.

Auf Grund der bisherigen Erfahrungen mit Konflikten auf dem öffentlichen Arbeitsmarkt läßt sich sagen, daß die im Diensttarifvertragsgesetz vorgesehenen Vorschriften über das Vergleichsverfahren bei gesellschaftsgefährlichen Arbeitsstreitigkeiten kaum wirksam sind. Nur mit der Besonnenheit der Diensttarifvertragsparteien und ihrer Bereitwilligkeit, die Konflikte ohne oder nur mit teilweiser Arbeitseinstellung zu lösen, wird man in der Zukunft gefährliche Arbeitseinstellungen vermeiden können. Bisher hat noch niemand versucht, das Streikverbot durch ein Sondergesetz einzuführen. Da ein solches Gesetz nicht immer so schnell erlassen werden kann, steht zu befürchten, daß die Gesellschaft nur beschränkte Möglichkeiten hat, sich gegen gefährliche Arbeitseinstellungen zu schützen.

Die persönliche Haftung des Beamten auf Schadenersatz wurde durch das schwedische Gesetz von 1972 auf seltene Sonderfälle beschränkt. Finnland folgte bei der Gesetzesreform von 1974 dem schwedischen Muster.

Dieser kurze Überblick über die Rechtsentwicklung in Finnland zeigt einige bemerkenswerte Dinge. Nach der neuen Auffassung von Demokratie und Gleichberechtigung, die besonders die schwedische Auffassung vom Dienstverhältnis prägt, sollte der öffentliche Dienst so weit wie möglich dem privatrechtlichen Arbeitsrecht unterworfen werden. Auch die Staatsbeamten sollten Arbeitnehmer heißen, ihre Rechte durch Tarifverträge gleicher Art wie diejenigen der Privatangestellten geregelt werden. Das Streikrecht sollte ebenso umfassend wie auf dem privaten Arbeitsmarkt gestaltet werden. Man fürchtete ursprünglich keine Arbeitseinstellung im öffentlichen Sektor, was diese liberale Haltung erklärt. Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß Arbeitseinstellungen auch unter den Beamten mit wichtigen gesellschaftlichen Tätigkeiten eine Realität ist. Es ist deutlich geworden, daß es wegen der Stellung der öffentlichen Behörden in der Gesellschaft und ihres besonderen Tätigkeitsbereichs immer einige Sonderregelungen für den öffentlichen Dienst geben muß.

Das öffentliche Dienstverhältnis kann in Wirklichkeit nie ganz privatrechtlich ausgestaltet werden. Durch eine Mischung von öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Elementen läßt sich das Dienstverhältnis so gestalten, daß sich die privatrechtlichen Arbeitnehmer nicht unterlegen, sondern gleichberechtigt fühlen.

In Finnland schien es, als ein Tarifvertragssystem für die öffentlichen Beamten geschaffen wurde, zweckmäßig, dieses System separat von den privatrechtlichen Tarif-

verträgen zu entwickeln. Die Frage darf gestellt werden, ob man in diesem Zusammenhang die Sonderstellung des öffentlichen Dienstes genügend berücksichtigt hat. Das sehr umfassende Streikrecht aller Beamtenkategorien steht nicht im Einklang mit der Vorstellung vom öffentlichen Dienst, besteht doch in den meisten Staaten ein Streikverbot für Polizisten und Angehörige der Streitkräfte.

Schweden hat ein Rahmengesetz für das ganze Staatspersonal (und teilweise auch das Kommunalpersonal) erlassen. In Finnland ist nicht beabsichtigt, ein ähnliches Gesetz auszuarbeiten. Auch in Zukunft wird die Lage der privatrechtlichen Arbeitnehmer des Staates, der Kommunalbeamten und der Kirchenbeamten durch verschiedene Gesetze und Tarifverträge geregelt.

Die Organisation des modernen Wohlfahrtsstaates ist besonders umfangreich und kompliziert. Der Staat beschäftigt viele Leute mit den verschiedensten Aufgaben und Tätigkeiten. Eine interessante rechtspolitische Frage ist, ob der Versuch unternommen werden soll, die Lage des Staatspersonals so weit wie möglich zu vereinheitlichen oder ob eine gewisse Mannigfaltigkeit erhalten bleiben soll.

II. Jetzt einige Worte zur aktuellen Reform des Staatsbeamtengesetzes.

Die finnische Beamtengesetzgebung ist heute zersplittert. Auf der einen Seite haben wir die Tarifvertragsgesetzgebung und die Tarifverträge, die einen wesentlichen Teil des Beamtenrechts regeln. Auf der anderen Seite gibt es eine Menge alter und neuer, teilweise durch die Tarifvertragsregelung aufgehobener Gesetze und Verordnungen.

In den letzten Jahren hat man in Finnland energisch eine Neukodifizierung des Beamtenrechts vorbereitet. Das bedeutet, daß die Bestimmungen, die nicht in die Tarifvertragsregelung fallen, kodifiziert werden. Dadurch werden die verschiedenen Beamtengruppen vereinheitlicht. Durch die Gesetzreform soll das Beamtenrecht rationalisiert und dadurch eine effektivere Verwaltung geschaffen werden. Die Reform berührt ungefähr 130.000 Personen.

Im finnischen Reichstag wird jetzt eine Regierungsvorlage zum Staatsbeamtengesetz (1984:238) behandelt. Die Vorlage wurde am 30. November 1984 eingebracht. Wegen der Bedeutung der Reform ist damit zu rechnen, daß es bis zum Winter 1985/86 dauern wird, bevor der Reichstag seinen Beschluß fassen wird. Die Sache wird noch komplizierter, da eine Reform der strafrechtlichen Verantwortung der Beamten in Zusammenhang mit der Beamtenrechtsreform beschlossen werden soll. Dieser Gesetzentwurf, vom Justizministerium vorbereitet (das Beamtengesetz wurde im Finanzministerium vorbereitet), ist vom Staatspräsident noch nicht dem Reichstag vorgelegt worden.

Die Regierungsvorlage 1984:238 enthält mehrere Punkte. Das Grundgesetz (Regierungsform §§ 75,89-91) muß geändert werden, was auch die Gesetzgebungsarbeit erschwert. Die Regierung schlägt ein Staatsbeamtengesetz mit 104 Paragraphen sowie einige andere Gesetze vor. Der Entwurf einer Beamtenverordnung mit 38 Paragraphen ist der Regierungsvorlage beigelegt.

Die bedeutendste Reform wird die Verminderung der Amtstypen von heute ungefähr zehn auf zwei: ordentliches Beamtenverhältnis und vorläufiges Beamtenverhältnis. Das

bedeutet unter anderem, daß die außerordentlichen Beamten ordentliche Beamte werden und daß es die verschiedenen Gruppen von ordentlichen Beamten nicht mehr geben wird.

Die Beendigung des Beamtenverhältnisses wird vereinfacht und vereinheitlicht. Heute können ordentliche Beamte nicht gekündigt werden. Das Beamtenverhältnis kann nur vom Staat als Folge eines Dienstverbrechens oder sonstigen Dienstfehlers des Beamten oder vom Beamten, der seine Entlassung sucht, aufgehoben werden. In Zukunft ist beim Verwaltungsbeamten eine Kündigung des Beamtenverhältnisses möglich. Die Richter bleiben unabsetzbar. Die Kündigung des Beamten wird aber an gewisse Voraussetzungen gebunden. Der Beamte der gegen die Kündigung vorgehen will, kann eine Klage bei einer neuen Behörde, der Beamtenbehörde, einreichen. Sie hat die Kompetenz, den Entlassungsbeschluß aufzuheben oder zu bestätigen.

Dieser Reformvorschlag hat die meisten Proteste hervorgerufen. Die Beamtengewerkschaften sehen die Kündigungsmöglichkeit als eine Verschlechterung der Rechte des Beamten. Auf der anderen Seite muß man sich erinnern, daß die kommunalen Beamten, die zahlreicher als die Staatsbeamten sind, immer kündbar waren. Das Gleiche gilt für die außerordentlichen Staatsbeamten. Trotzdem wird diesen Beamten nur sehr selten gekündigt.

Kündigungen sind somit im öffentlichen Dienst selten. Kommt es ausnahmsweise zu einer Kündigung, so heben die Klagebehörden sie in einigen Fällen auf.

Wir haben einen aktuellen Fall: gegenüber einem Stadtdirektor wurde wegen Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit mit den Kollegen im Stadtverwaltungsamt die Kündi-

gung ausgesprochen. Das oberste Verwaltungsgericht hat den Beschluß aufgehoben: der Gemeinderat konnte keine Dienstfehler beweisen.

Es ist somit kaum zu erwarten, daß das neue Staatsbeamten-gesetz die Stellung der ordentlichen Staatsbeamten wesentlich erschüttern wird, obwohl ihnen in Zukunft gekündigt werden kann.

Noch einige Aspekte des Gesetzentwurfs will ich kurz behandeln.

Eine neue Stelle zu schaffen ist heute ziemlich schwierig. Der Reichstag muß darüber nicht nur im Zusammenhang mit dem Haushaltsplan beschließen, sondern auch über die Dienstypen entscheiden. In Zukunft wäre in den meisten Fällen eine Behandlung des Reichstages genügend: die Regierung wird die Befugnis haben die Dienstorganisation selbständig vorzunehmen. Dies gilt aber nur für die Ämter von untergeordneter Bedeutung. Die 2.500 wichtigsten Amtstypen werden auch in Zukunft vom Reichstag beschlossen.

Es gibt keine eigentlichen politischen Beamte (ausgenommen sind die politischen Sekretäre der Minister). Die Regierung schlägt solche Ämter auch nicht vor, da dies dazu führt, daß einige Beamte nur für das Mandat der Regierung ernannt würden. In Finnland gibt es Schwierigkeiten für solche Beamten später andere Dienstposten zu finden. Eigentliche politische Ämter sind unerwünscht, obwohl man weiß, daß politische Meriten und "das Parteibuch" bei Ernennungen eine wichtige Rolle spielen.

Neu ist, daß Beamte in Zukunft auf Probe ernannt werden können. Heute gibt es diese Möglichkeit nicht.

Wird ein Beamter ohne Erfahrung in die Verwaltung eingestellt, bekommt er selten sofort eine feste Stellung, sondern muß zuerst als Verordneter einige Zeit arbeiten. Erst danach kann er ordentlicher Beamter werden.

Der Gesetzentwurf enthält daneben Bestimmungen über die Versetzung von Beamten. Erfaßt werden die Fälle, in denen die Verwaltungsorganisation verändert wird und die Ämter neu organisiert werden oder der Beamte aus persönlichen Gründen versetzt werden muß. Es ist humaner einen Beamten, dessen Einsatzfähigkeit abgenommen hat, nicht zu entlassen sondern auf einen anderen weniger fordernden Dienstposten zu versetzen. Im Allgemeinen ist eine solche Entscheidung mit der Zustimmung des Beamten einfach, aber es muß auch möglich sein den Beamten gegen seinen Willen zu versetzen.

Eine weitere Neuheit ist die Möglichkeit, den Beamten in Disponibilität zu versetzen, was bisher nur für Beamte im auswärtigen Dienst möglich ist. Das bedeutet, daß die Regierung das Recht hat, einen Beamten von seinem Dienstposten zu versetzen, um ihm andere, spezifische Aufgaben anzuvertrauen. Es besteht auch die Möglichkeit, einen leitenden Beamten wegen eines Dienstfehlers von seinen Aufgaben zu entheben, ohne ihn zu entlassen. Er bleibt im Dienst und kann in Zukunft dieselbe oder andere Aufgaben übernehmen. Nur höhere Beamte können in Disponibilität versetzt werden.

Die Verantwortung der Beamten ist unterschiedlich geregelt. Es gibt eine umfassende strafrechtliche Verantwortung, die auch fahrlässiges Handeln berührt. Dazu kommt die Disziplinarhaftung, die in geringeren Fällen von Dienstfehlern in Frage kommt. Alle Beamten, außer den Richtern, sind von dieser Disziplinarhaftung betroffen. Die Strafen sind: schriftliche Verwarnung,

Geldbuße, vorläufiges Untersagen der Amtsausübung und Entlassung. Für das Disziplinarverfahren ist die Beamtenbehörde zuständig.

Eine Neuheit des Staatsbeamtengesetzes sind die Beamtenbehörden, die einigen Verwaltungsbehörden ausgliedert werden. Zwei Arten sind vorgesehen: die allgemeine Beamtenbehörde und die besondere Beamtenbehörde an verschiedenen Verwaltungsbehörden. Die allgemeine Beamtenbehörde wird als gemeinsames Organ für alle Ministerien der Kanzlei des Ministerpräsidenten angegliedert. Daneben bekommen die wichtigsten Zentralbehörden eigene Beamtenbehörden. Sie werden selbständige Organe, die ihre Entscheidungen im Namen der Beamtenbehörde und nicht der Verwaltungsbehörde treffen. Die Hälfte der Mitglieder der Beamtenbehörde werden von der Verwaltungsbehörde bestimmt. Die andere Hälfte vertritt die Beamten und wird von ihren Gewerkschaften vorgeschlagen.

Hier sind nur einige der wichtigsten Neuerungen des Staatsbeamtenrechts berührt worden. Es ist offenbar, daß diese Reform einen großen Fortschritt auf diesem Gebiet bedeutet. Das neue Staatsbeamtengesetz wurde gründlich vorbereitet. Der Gesetzentwurf ist das Ergebnis langer Arbeit guter Juristen. Es ist aber möglich, daß das Gesetz vom Reichstag in einigen Punkten geändert wird. Das endgültige Ergebnis ist noch ungewiß. Bleibt zu hoffen, daß die eventuellen Änderungen das gute Gesamtbild nicht beeinträchtigen.

Literatur über das öffentliche Dienstrecht Finnlands in ausländischen Sprachen:

MERIKOSKI, The politicization of public administration (Helsinki 1969) (Suomalaisen tiedeakatemian toimituksia B: 162)

MODEEN, Le droit de la fonction publique finlandaise. Annuaire international de la Fonction publique 3 (1973-74)

MODEEN, Quelques aspects de la fonction publique finlandaise. Revue internationale de droit comparé 26 (1974)

MODEEN, Die finnische Staats- und Amtshaftungsreform. Zeitschrift für Rechtspolitik 9 (1976)

MODEEN, Government and public servant's liability in Finland. Skriftserie utg. av Handelshögskolan vid Åbo Akademi A: 16 (1977)

MODEEN, La responsabilité des fautes de service et des dommages causés par l'administration en droits finlandais et suédois. Revue internationale de droit comparé 28 (1976)

MODEEN, La politique de choix des fonctionnaires en Finlande. Annuaire Européen d'administration publique 2 (1980)

MODEEN, Avantages et inconvénients des systèmes de carrière et de l'emploi en matière de recrutement et de promotion dans la fonction publique contemporaine. Revue française d'administration publique 1983.

MODEEN, Die Entwicklung des öffentlichen Dienstrechts in Finnland und Schweden. Im Dienst an Staat und Recht. Festschrift Erwin Melichar (1983)

RYTKÖLÄ, Das Verhandlungsrecht der finnischen Staatsbeamten. Zeitschrift für Beamtenrecht 22 (1974)